

Betreff:**Änderung der Taxentarifordnung****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

04.01.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	13.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Vorbemerkung**

In § 51 Abs. 1 S. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Diese Ermächtigung hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung übertragen. Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Verordnungen nach § 51 Abs. 1 S. 1 PBefG. Die Zuständigkeit des Rates für den Beschluss von Verordnungen ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) auf Anpassung der Tarife

Der GVN hat unter Verweis auf eine Mitgliederbefragung zur Auskömmlichkeit der Entgelte mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 folgende Änderungen der Taxentarife zum Frühjahr 2022 beantragt:

Anhebung des Grundentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (T) von derzeit 3,80 € auf 3,90 €
- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen von derzeit 4,20 € auf 4,30 €

Erhöhung des Kilometerentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (T)

bis 3.000 m Fahrleistung von 2,50 € auf 2,60 €
ab 3.000 m Fahrleistung von 2,10 € auf 2,20 €

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen

bis 3.000 m Fahrleistung von 2,60 € auf 2,70 €
ab 3.000 m Fahrleistung von 2,10 € auf 2,20 €

Das Entgelt für **Wartezeiten** soll von 27,50 € je Stunde auf 28,00 € je Stunde Wartezeit erhöht werden.

Als Grund für die beantragte Erhöhung der Taxentarife wird vom GVN die bereits beschlossenen Anhebungen des Mindestlohns ab dem 01.01.2021 und bis einschließlich zum 01.07.2022 um insgesamt 0,95 € je Stunde angeführt. Lohnkosten machen ca. 65 % aller Kosten eines Taxibetriebs aus.

Zudem werden die Inflationsrate und die Einführung der CO2-Steuer u.a. auf Dieselkraftstoff zum 01.01.2021 angeführt. Der Liter Diesel habe sich - abgesehen von den üblichen Schwankungen - seither steuerbedingt um 0,08 € verteuert. Die CO2-Steuer erhöht sich bis 2025 jährlich.

Des Weiteren habe das Taxigewerbe durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie bei hohem Fixkostenanteil erhebliche Einnahmeverluste verkraften müssen. Feiern fanden kaum oder nur reduziert statt, die Einnahmen aus den Nachtfahrten waren weggebrochen und auch die Zahl der Touristen war gering.

Stellungnahmen im Anhörungsverfahren

Zu dem vorgenannten Antrag des GVN wurden im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren das staatliche Gewerbeaufsichtsamt, die Industrie- und Handelskammer und die Gewerkschaft ver.di, sowie die Braunschweig Zukunft GmbH und das Mess- und Eichwesen Niedersachsen angehört.

Das **staatliche Gewerbeaufsichtsamt** hat schriftlich mitgeteilt, dass es auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Die **Industrie- und Handelskammer Braunschweig** und die **Gewerkschaft ver.di** haben von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Für die **Braunschweig Zukunft GmbH** ist es nachvollziehbar, dass das Taxengewerbe aufgrund der Steigerung des Mindestlohns, der Einführung und der Erhöhung der CO2-Steuer beim Kraftstoff sowie der pandemiebedingten Einnahmeausfälle auf eine Erhöhung der Entgelte angewiesen ist. Die Akzeptanz einer Tariferhöhung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei den Fahrgästen lasse sich nicht sicher einschätzen. Die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erschweren eine Einschätzung zusätzlich.

Die Braunschweig Zukunft GmbH erhebt keine Einwände zur beantragten Erhöhung, enthält sich aber aus vorstehend genannten Gründen einer Wertung.

Das ebenfalls zu beteiligende **Mess- und Eichwesen Niedersachsen**, Hannover, hat aus eichamtlicher Sicht und unter Berücksichtigung der technischen Umsetzbarkeit ebenfalls keine Bedenken gegen die geplante Tarifanpassung geäußert. Allerdings sei für die Umsetzung eine Vorlaufzeit von 4 bis 6 Wochen einzuplanen. Bei einer Reduzierung dieses Zeitraumes könne die rechtzeitige Einführung des neuen Tarifes nicht garantiert werden.

Allgemeine Bewertung der geplanten Tarifänderung

Die Stadt Braunschweig als zuständige Behörde für die Festsetzung von Beförderungsentgelten hat bei ihrer Prüfung die wirtschaftliche Situation der Unternehmen, die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsentgelte sowie das öffentliche Verkehrsinteresse und das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

Der Taxiverkehr ist Bestandteil des ÖPNV. Im Vergleich zu anderen Gewerbezweigen hat das Taxigewerbe nicht die Möglichkeit, mit eigenen Preiskalkulationen auf gesetzliche und wirtschaftliche Anforderungen selbst zu reagieren; es ist vielmehr an die festgesetzten Entgelte gebunden.

In den vergangenen 16 Jahren hat es in Braunschweig acht Anpassungen der Taxentarife gegeben, wobei die letzte Änderung zum Oktober 2020 vorgenommen worden ist. Neben der Auskömmlichkeit der Tarife für das Taxigewerbe ist auch der Einfluss auf die Nachfrage nach Beförderungsleistungen durch die Tarifänderung zu betrachten.

Auf Grundlage der vom GVN vorgetragenen Argumente und vor dem Hintergrund der auch nach Antragstellung fortbestehenden Belastungen insbesondere durch Corona erscheint der Verwaltung die beantragte Tarifänderung angemessen. Sie soll mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft treten.

Auswirkungen der Tarifänderung

Es ergeben sich durch den beantragten Tarif folgende Auswirkungen:

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Tag)

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	6,30 €	6,50 €	3,17
2 km	8,80 €	9,10 €	3,41
3 km	11,30 €	11,70 €	3,54
4 km	13,40 €	13,90 €	3,73

5 km	15,50 €	16,10 €	3,87
6 km	17,60 €	18,30 €	3,98

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Nacht, Sonn- und Feiertage)

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	6,80 €	7,00 €	2,94
2 km	9,40 €	9,70 €	3,19
3 km	12,00 €	12,40 €	3,33
4 km	14,10 €	14,60 €	3,55
5 km	16,20 €	16,80 €	3,70
6 km	18,30 €	19,00 €	3,83

Vorrangiges Ziel der Verwaltung muss es sein, die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das öffentliche Verkehrsinteresse zu wahren. Sollte es dem Braunschweiger Taxengewerbe zukünftig nicht möglich sein, Beförderungsleistungen kostendeckend anzubieten, wäre mit einer Rückgabe von Taxikonzessionen aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die dargestellte Erhöhung der Taxentarife mit Wirkung vom 1. April 2022 sachgerecht.

Sack

Anlage/n:

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung)

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig
(Taxentarifordnung)**

vom 15. Februar 2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 15. Februar 2022 folgende Verordnung beschlossen:

Art. I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2010, S. 93), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 14. Juli 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 27. Juli 2020, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Grundentgelt**

Das Grundentgelt beträgt

3,90 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

4,30 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr
und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. 37,04 m (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr) oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

1. Grundentgelt (§ 3 der VO) 3,90 € bzw. 4,30 €

2. zuzüglich

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 38,46 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,60 €)

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn-
und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 37,04 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,70 €)

3. zuzüglich

für jede Teilstrecke von 45,45 gefahrenen Metern
ab 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,20 €)

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufene 12,86 Sekunden zu vergüten
(1 Stunde Wartezeit = 28,00 €).

Art. II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

I.V.

Geiger

Erster Stadtrat

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

I.V.

Geiger

Erster Stadtrat